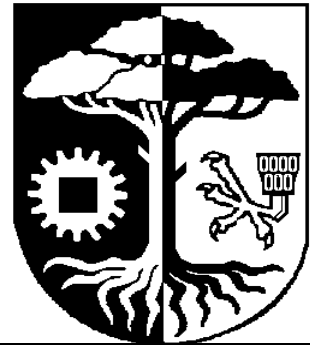


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



9. Jahrgang

19.09.2000

Nr.: 25 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der öffentlichen Sondersitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27. September 2000	2
2. Öffentliches Auslegungsverfahren zu den geplanten Verordnungen des Landkreises Teltow-Fläming von Naturdenkmälern im Landkreis Teltow-Fläming	2
3. Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) für das Wirtschaftsjahr 2000	3

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27. September 2000, findet um 18.30 Uhr eine öffentliche Sondersitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde im Sitzungssaal 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sondersitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung zum Angebotsnachtrag der KapHag
 - 2.1. Erläuterung des Projektes durch Vertreter der KapHag
 - 2.2. Wertung durch ProStadt
 - 2.3. Diskussion
 - 2.4. Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zu den geplanten Verordnungen des Landkreises Teltow-Fläming von Naturdenkmälern im Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde vom 5. September 2000

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19 und 23 BbgNatSchG durch Erlass von 4 Verordnungen, Naturdenkmäle festzusetzen.

Die geplanten Naturdenkmäle liegen im Landkreis Teltow-Fläming und sind in den Anhängen der zu erlassenden Verordnungen einzeln aufgeführt.

Die 4 Entwürfe der Verordnungen einschließlich der tabellarischen Auflistung (Anlage 1) sowie der in Übersichtskarten (Anlage 2), Flurkarten und. teilw. auf Luftbildern (Anlage 3) eingetragenen Naturdenkmäle werden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, Raum A5.3.07
14943 Luckenwalde
und bei den folgenden Ämtern und amtsfreien Gemeinden

Ämter

Am Mellensee
Zossener Str. 19
15838 Klausdorf

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde

Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme

Ludwigsfelde/Land
Joliot-Curie-Platz 6
14974 Ludwigsfelde

Niederer Fläming
Dorfstr. 1
14913 Niederer Fläming
OT Lichterfelde

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amtsfreie Gemeinden

Jüterbog
Töpfergasse 1
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14
14913 Niedergörsdorf

Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal
OT Ruhlsdorf

die 4 Entwürfe der Verordnungen zu den Naturdenkmalen einschließlich der tabellarischen Auflistung (Anlage 1) sowie **gebietsbezogen** die in entsprechenden Übersichtskarten Anlage 2), Flurkarten und teilw. Luftbildern (Anlage 3) eingetragenen Naturdenkmale

im Zeitraum vom 9. Oktober 2000 bis einschließlich 10. November 2000

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu den 4 Verordnungsentwürfen und deren Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt der vorstehenden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die bisher ausgeübte Nutzungsform bleibt unberührt.

Luckenwalde, den 5. September 2000

gez. Giesecke
Landrat